

A b w e i c h u n g s s a t z u n g zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in der Sitzung am 25.09.2003 folgende Abweichungssatzung zu der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2002 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stichstraße zur Mühlgrabenstraße zwischen Haus Nr. 4 und Haus Nr. 6.

§ 2 Herstellungsmerkmale, Abweichung

Gegenüber dem § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bensheim in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2002 liegt folgende Abweichung vor:

Die Erschließungsanlage wird ohne Gehwege ausgebaut.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bensheim, den 29.09.2003

Der Magistrat der Stadt Bensheim

(Siegel)

.....
(Schimpf) Stadtrat

Grundsatzung

beschlossen am 25.09.2003
veröffentlicht am 04.10.2003 BA
in Kraft getreten am 05.10.2003